

Unterschiede zwischen Fahrschulfahrzeugen und Prüfungsfahrzeugen:

Motorräder:

Klasse A1 ab 16 Jahre:

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
Praktischen Ausbildung mindestens 1 Unterrichtseinheit auf Fahrzeug der Klasse A1	1) Krafträder der Klasse A1 ohne Beiwagen (maximal 11kW, maximal 125ccm und maximal 0,1kW/kg) zulässig
	2) Bauartgeschwindigkeit mindestens 90 km/h
	3a) Verbrennungsmotor - Hubraum mindestens 115 ccm 3b) Elektromotor - Leistungsgewicht mindestens 0,08 kW/kg

Klasse A2 ab 18 Jahre:

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
Bei Direktzugang mindestens 1 Unterrichtseinheit auf Fahrzeug der Klasse A2	1) Krafträder der Klasse A2 ohne Beiwagen (mindestens 20 kW, maximal 35 kW und maximal 0,2 kW/kg)
	2a) Verbrennungsmotor - Hubraum mindestens 245 ccm 2b) Elektromotor - Leistungsgewicht mindestens 0,15 kW/kg

Klasse groß A ab 24 Jahre:

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
Bei Direktzugang mindestens 1 Unterrichtseinheit auf Fahrzeug der Klasse A	1) Krafträder ohne Beiwagen (mindestens 50 kW)
	2a) Verbrennungsmotor - Hubraum mindestens 595 ccm
	2b) Elektromotor - Leistungsgewicht mindestens 0,25 kW/kg
	3) Leermasse mindestens 175 kg

Motorräder mit Beiwagen: (*Anmerkung =>im Führerschein ist aber Code 45 erforderlich*)

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
1) Bei Motorrädern mit Beiwagen muss der Beiwagen mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, mit denen der im Beiwagen Sitzende die Kupplung und die auf das Hinterrad wirkende Bremse betätigen kann.	<p><u>Nunmehr gesetzlich</u></p> <p><u>nicht mehr geregelt!</u></p>
2) Zusätzlicher Rückblickspiegel für Fahrlehrer	

Auto (Klasse B):

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
1) Kupplungs- und Bremspedal für Fahrlehrer ***)	1) Prüfung nur mit Fahrschulfahrzeug der Klasse B oder das bei der Ausbildung verwendete Fahrzeug für die Übungsfahrten oder die L17 Kandidaten
2) Betätigung von <ul style="list-style-type: none"> • Hilfsbremse (meist mit Bremspedal des Fahrlehrers) • Lenkung vom Fahrlehrer möglich	2) Bauartgeschwindigkeit mindestens 100 km/h
3) Zusätzlicher Rückblickspiegel für Fahrlehrer	3) Mindestens eine Zugangstüre in der Reihe wo der Fahrprüfer sitzt
4) Rückfahrscheinwerfer am Fahrzeug	
5) Lenkersitz und Fahrlehrersitz getrennt verstellbar (keine Sitzbank)	

***) Kupplungspedal für Fahrlehrer entfällt bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe.

Autoanhänger (Code 96) die nicht unter die Klasse B fallen:

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
1) Ziehendes Fahrzeug nur Fahrschulfahrzeug der Klasse B	<p><u>keine Prüfung vorgesehen</u></p>
2) Die höchst zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination muss mehr als 3500 kg betragen	
3) Anhänger muss folgende Gewichte aufweisen <ul style="list-style-type: none"> • Höchst zulässige Gesamtmasse mindestens 1000 kg • Gesamtmasse mindestens 800 kg 	

Schwere Autoanhänger (Klasse BE) die nicht unter die Klasse B fallen:

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
1) Ziehendes Fahrzeug nur Fahrschulfahrzeug der Klasse B	1) Ziehendes Fahrzeug nur Fahrschulfahrzeug der Klasse B
2) Anhänger muss folgende Gewichte aufweisen <ul style="list-style-type: none"> • Höchst zulässige Gesamtmasse mindestens 1000 kg • Gesamtmasse mindestens 800 kg 	2) Anhänger muss folgende Gewichte aufweisen <ul style="list-style-type: none"> • Höchst zulässige Gesamtmasse mindestens 1000 kg • Gesamtmasse mindestens 800 kg
3) Anhänger muss Aufbau haben sodass nur über Außenspiegeln die Sicht nach hinten gegeben ist	3) Anhänger muss Aufbau haben sodass nur über Außenspiegeln die Sicht nach hinten gegeben ist
4) Kombination von Zugfahrzeug und Anhänger darf nicht mit Klasse B gezogen werden dürfen	4) Kombination von Zugfahrzeug und Anhänger darf nicht mit Klasse B gezogen werden dürfen

LKW und Sattelzugfahrzeug (Klasse C):

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
1) Radstand mindestens 3,5 m	1) Prüfung nur mit Fahrschulfahrzeug der Klasse C zulässig
2) Höchst zulässiges Gesamtgewicht mindestens 10.000 kg	2) Fahrzeug muss folgende Gewichte aufweisen <ul style="list-style-type: none"> • Höchst zulässige Gesamtmasse mindestens 12.000 kg • Gesamtmasse mindestens 10.000 kg
3) Länge mindestens 7 m	3) Länge mindestens 8 m
4) Breite mindestens 2,4 m	4) Breite mindestens 2,4 m
5) Mehrstufiges Gruppengetriebe (zumindest Kupplungspedal zum Anfahren und Anhalten)	5) Kraftübertragungssystem mit der Möglichkeit der manuellen Gangwahl (Automatikgetriebe ohne Kupplungspedal zulässig wenn zumindest eine der Klassen B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E mit mechanisch schaltbaren Getriebe abgenommen wurde)
6) Mindestens 3 Sitzplätze in Kabine	6) Mindestens 3 Sitzplätze in Kabine
7) Nur Lastkraftwagen (keine Sattelzugfahrzeuge) dürfen für die Ausbildung verwendet werden	7) Bauartgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
8) Zusätzlich muss noch die komplette Ausstattung wie bei einem Fahrschulfahrzeug der Klasse B vorhanden sein	8) Fahrzeug muss ABS haben
	9) Fahrtschreiber
	10) Aufbau (Blickdicht) mindestens so hoch und breit wie Führerkabine

Anhänger für LKW und Sattelanhänger (Klasse CE):

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
1) Ziehendes Fahrzeug nur Fahrschulfahrzeug der Klasse C *) **)	1) Ziehendes Fahrzeug nur Fahrschulfahrzeug der Klasse C *)
2) Kombination muss eine Länge von mindestens 14 m haben	2) Kombination muss eine Länge von mindestens 14 m haben
3) Summe der höchst zulässigen Gesamtmasse der Kombination mindestens 20.000 kg und eine Gesamtmasse der Kombination mindestens 15.000 kg	3) Summe der höchst zulässigen Gesamtmasse der Kombination mindestens 20.000 kg und eine Gesamtmasse der Kombination mindestens 15.000 kg
4) Länge des Anhängers mindestens 7,5 m	4) Länge des Anhängers mindestens 7,5 m
5) Bauartgeschwindigkeit der Kombination mindestens 80 km/h	5) Bauartgeschwindigkeit der Kombination mindestens 80 km/h
6) Breite der Kombination mindestens 2,4 m	6) Breite der Kombination mindestens 2,4 m
7) Kraftübertragungssystem mit der Möglichkeit der manuellen Gangwahl	7) Kraftübertragungssystem mit der Möglichkeit der manuellen Gangwahl (Automatikgetriebe ohne Kupplungspedal zulässig wenn zumindest eine der Klassen B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E mit mechanisch schaltbaren Getriebe abgenommen wurde)
8) Kombination muss ABS haben	8) Kombination muss ABS haben
9) Zugfahrzeug muss Fahrtschreiber haben	9) Zugfahrzeug muss Fahrtschreiber haben
10) Anhängeraufbau (Blickdicht) mindestens so hoch und breit wie Führerkabine des Zugfahrzeuges	10) Anhängeraufbau (Blickdicht) mindestens so hoch und breit wie Führerkabine des Zugfahrzeuges

*) Ausnahme: Statt auf einer Kombination von LKW + Anhänger darf nur bei der Klasse CE auch ein Fahrschul-Sattelkraftfahrzeug sowohl für die Ausbildung als auch Prüfung verwendet werden.

***) Als Zugfahrzeug darf auch ein Schulfahrzeug verwendet werden, dass die Anforderungen des § 63a Abs. 2 KDV 1967 erfüllt.

LKW bis 7,5 t höchst zulässiges Gesamtgewicht (Klasse C1):

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
1) Komplette Ausstattung wie bei einem Fahrschulfahrzeug der Klasse B	1) Prüfung mit Fahrschulfahrzeug der Klasse C1 oder C zulässig
	2) Höchst zulässige Gesamtmasse mindestens 4.000 kg
	3) Länge mindestens 5 m
	4) Bauartgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
	5) Fahrzeug muss ABS haben
	6) Fahrtschreiber
	7) Aufbau (Blickdicht) mindestens so hoch und breit wie Führerkabine

Anhänger für LKW und Sattelanhänger (Klasse C1E) wenn die Summe der höchst zulässigen Gesamtmassen 12 t nicht übersteigt:

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
1) Ziehendes Fahrzeug nur Fahrschulfahrzeug der Klasse C1	1) Ziehendes Fahrzeug nur Fahrschulfahrzeug der Klasse C1 oder C
2) Kombination muss eine Länge von mindestens 8 m haben	2) Kombination muss eine Länge von mindestens 8 m haben
3) Bauartgeschwindigkeit der Kombination mindestens 80 km/h	3) Bauartgeschwindigkeit der Kombination mindestens 80 km/h
4) Anhängeraufbau (Blickdicht) mindestens so hoch und breit wie Führerkabine des Zugfahrzeuges	4) Anhängeraufbau (Blickdicht) mindestens so hoch und breit wie Führerkabine des Zugfahrzeuges
5) Höchst zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1250 kg	5) Höchst zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1250 kg
6) Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg	6) Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg

Busse (Klasse D):

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
1) Länge mindestens 9 m	1) Prüfung nur mit Fahrschulfahrzeug der Klasse D zulässig
2) Sitzplatzanzahl mindestens 28	2) Länge mindestens 10 m
3) Betätigung von <ul style="list-style-type: none">• Betriebsbremsanlage vom Fahrlehrer möglich	3) Breite mindestens 2,4 m
4) Zusätzlicher Rückblickspiegel für Fahrlehrer	4) Fahrzeug muss ABS haben
5) Rückfahrscheinwerfer am Fahrzeug	5) Fahrtschreiber
6) Lenkersitz und Fahrlehrersitz getrennt verstellbar (keine Sitzbank)	6) Bauartgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
	7) Automatikgetriebe ohne Kupplungspedal zulässig wenn zumindest eine der Klassen B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E mit mechanisch schaltbaren Getriebe abgenommen wurde

Anhänger für Busse (Klasse DE):

<u>Fahrschulfahrzeuge</u>	<u>Prüfungsfahrzeuge</u>
1) Ziehendes Fahrzeug nur Fahrschulfahrzeug der Klasse D ****)	1) Ziehendes Fahrzeug nur Fahrschulfahrzeug der Klasse D
2) Breite der Kombination mindestens 2,4 m	2) Breite der Kombination mindestens 2,4 m
3) Bauartgeschwindigkeit der Kombination mindestens 80 km/h	3) Bauartgeschwindigkeit der Kombination mindestens 80 km/h
4) Anhängeraufbau (Blickdicht) mindestens 2 m hoch und mindestens 2 m breit	4) Anhängeraufbau (Blickdicht) mindestens 2 m hoch und mindestens 2 m breit
5) Höchst zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1250 kg	5) Höchst zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1250 kg
6) Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg	6) Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
	7) Automatikgetriebe ohne Kupplungspedal zulässig wenn zumindest eine der Klassen B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E mit mechanisch schaltbaren Getriebe abgenommen wurde

****) Als Zugfahrzeug darf auch ein Schulfahrzeug mit einer Länge von mindestens 9m verwendet werden.

Busse (Klasse D1):

<u>Fahrschulfahrzeug *)</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
1) Betätigung von <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbremsanlage vom Fahrlehrer möglich 	1) Prüfung mit Fahrschulfahrzeug der Klasse D1 oder D zulässig
2) Zusätzlicher Rückblickspiegel für Fahrlehrer	2) Länge mindestens 5 m
3) Rückfahrscheinwerfer am Fahrzeug	3) Höchst zulässige Gesamtmasse mindestens 4000 kg
4) Lenkersitz und Fahrlehrersitz getrennt verstellbar (keine Sitzbank)	4) Fahrzeug muss ABS haben
	5) Fahrtschreiber
	6) Bauartgeschwindigkeit mindestens 80 km/h

*) Als Schulfahrzeuge für die Klasse D1 dürfen Schulfahrzeuge für die Klasse D oder Omnibusse eingesetzt werden, die als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse D1 verwendet werden dürfen (§ 7 Abs. 2 Z 4.2 FSG-PV).

Anhänger für Busse (Klasse D1E):

<u>Fahrschulfahrzeuge</u>	<u>Prüfungsfahrzeuge</u>
1) Ziehendes Fahrzeug nur Fahrschulfahrzeug der Klasse D1	1) Ziehendes Fahrzeug nur Fahrschulfahrzeug der Klasse D1 oder D
2) Bauartgeschwindigkeit der Kombination mindestens 80 km/h	2) Bauartgeschwindigkeit der Kombination mindestens 80 km/h
3) Anhängeraufbau (Blickdicht) mindestens 2 m hoch und mindestens 2 m breit	3) Anhängeraufbau (Blickdicht) mindestens 2 m hoch und mindestens 2 m breit
4) Höchst zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1250 kg	4) Höchst zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1250 kg
5) Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg	5) Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg

Traktor (Klasse F):

<u>Fahrschulfahrzeug</u>	<u>Prüfungsfahrzeug</u>
1) Kupplungs- und Bremspedal für Fahrlehrer (***)	1) Gesamtmasse des zugelassenen Anhängers mindestens 1000 kg
2) Betätigung von <ul style="list-style-type: none">• Hilfsbremse (meist mit Bremspedal des Fahrlehrers)• Lenkung vom Fahrlehrer möglich	2) Der zugelassene Anhänger muss mindestens eine Bremsanlage haben, die wirkt, wenn die Betriebsbremsanlage der Zugfahrzeuges betätigt wird
3) Zusätzlicher Rückblickspiegel für Fahrlehrer	3) Bauartgeschwindigkeit der Zugmaschine mindestens 30 km/h
4) Gesamtmasse des zugelassenen Anhängers mindestens 1000 kg	
5) Der zugelassene Anhänger muss mindestens eine Bremsanlage haben, die wirkt, wenn die Betriebsbremsanlage der Zugfahrzeuges betätigt wird	
6) Bauartgeschwindigkeit der Zugmaschine oder Motorkarren mindestens 30 km/h	

***) Kupplungspedal für Fahrlehrer entfällt bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe.